



Personalreglement 1999

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	27.11.1998	01.01.1999	Erstfassung
1. Teilrevision	03.12.2004	01.01.2005	Anhang II
2. Teilrevision	09.12.2005	01.01.2006	Entsch. Fw
3. Teilrevision	01.06.2007	01.01.2007 rückwirkend	Art. 6, 8, 9; Anhänge I + II
4. Teilrevision	27.11.2009	01.01.2009 rückwirkend	Art. 17a
5. Teilrevision	29.11.2013	01.01.2014	Anhang II

Personalreglement der Einwohnergemeinde Gurbrü

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Gurbrü, gemäss Aufzählung in Anhang I zu diesem Reglement wird öffentlich-rechtlich angestellt:

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Das gesamte übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Anstellungsbehörde

Art. 4 Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde

Kündigungsfristen

Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.</p> <p>³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese muss wie folgt lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">A Anforderungen oder Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffenB Anforderungen oder Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffenC Anforderungen oder Zielvorgaben erfülltD Anforderungen oder Zielvorgaben teilweise erfülltE Anforderungen oder Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt
Aufstieg	<p>Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p>Art. 8 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 44 werden jährlich 2 Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen oder die Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen oder die Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können 2 weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.</p> <p>² Ab Gehaltsstufe 45 können jährlich 2 Gehaltsstufen gewährt werden, sofern die Anforderungen oder die Zielvorgaben der Stelle deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.</p>
Rückstufung	<p>Art. 9 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu 4 Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 10 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

III. Organisation

Organigramm **Art. 11** Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

IV. Leistungsbeurteilung

Oeffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 12** ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:
Sie führen mit dem Personal (gemäss Aufzählung in Anhang I) jeweils im Verlaufe des Monats September einzeln Beurteilungsgespräche durch. Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die Veränderung des Gehalts bekannt und unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 13** ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 14** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschreibung/
Pflichtenheft **Art. 15** Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung oder in einem Pflichtenheft

Stellenausschreibung **Art. 16** Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 17** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Krankentaggeldversicherung **Art. 17a** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse **Art. 18** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld **Art. 19** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 20** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung **Art. 21** ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse **Art. 22** ¹ Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Aenderung Organisationsreglement **Art. 23** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personalreglements werden folgende Anpassungen des Organisationsreglements vorgenommen:

Art.	Alt	Neu
Art. 2 Abs.1 lit. c	die beamteten Personen	das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
Art. 2 Abs. 2	Spezialkommissionen und Angestellte...	Spezialkommissionen und übrige Angestellte....
Art. 13 Bst. e und f		ersatzlos streichen
Art. 24 Abs. 1, Alinea 1	der/die zuständige Angestellte oder der/die Beamte/In sie visiert...	Der/die zuständige Angestellte sie visiert...
Art. 35, 36 und 37		ersatzlos streichen
Art. 55 Abs. 1	Eine vollamtliche beamtete Person darf der ihr ...	Eine vollamtlich angestellte Person darf der ihr ...
Art. 66	Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (Kommissionen) und 2 (Beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.	Die Versammlung erlässt den Anhang 1 im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 24** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.1999 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsordnung vom 30.11.1994 auf.

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Gurbrü werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 19 |
| b) | Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 17 |
| c) | Werden die Funktionen gemäss Buchstabe a), b) und d) in Personalunion ausgeführt erfolgt die Einreihung in | GKL 19 |
| d) | Leiterin / Leiter der AHV-Zweigstelle | GKL 15 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behörden, Kommissionen

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		gem. Ziff. 2.1
1.1.1	Präsident/-in	Fr. 2'500.00	
1.1.2	Ratsmitglieder Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 + 3.2	Fr. 500.00	
1.2	<u>Schulkommission</u>		
1.2.1	Präsident/-in Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 + 3.2	Fr. 450.00	gem. Ziff. 2.1
1.2.2	Sekretär/-in Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 + 3.2	Fr. 450.00	gem. Ziff. 2.1
1.3	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 + 3.2		gem. Ziff. 2.1
1.4	<u>Wahlausschuss</u>		gem. Ziff. 2.1

2. Angestellte, Delegierte, Funktionäre

2.1	Stundenlohnansatz mindestens Der Gemeinderat legt den jeweiligen Stundenansatz bei der Anstellung fest.		Fr. 26.00
2.1.1	Zusätzlich zum Stundenlohn geschuldet wird: 9,24% als Entschädigung für 22 Ferientage 11,59% als Entschädigung für 27 Ferientage 14,04% als Entschädigung für 32 Ferientage Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.		
2.2	Entschädigungen nach Zeitaufwand Für alle nicht öffentlich-rechtlich Angestellten der Gemeinde, die Delegierten und die Funktionäre richtet sich die Entschädigung nach Art. 2.1 und Art. 2.1.1		

2.3	Feuerwehr		
2.3.1	Kommandant/-in	Fr. 600.00	gem. Ziff. 2.1
	Kommandant StV	Fr. 200.00	gem. Ziff. 2.1
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 + 3.2		
2.3.2	Fourier	Fr. 200.00	gem. Ziff. 2.1
2.3.3	Materialwart/-in		gem. Ziff. 2.1
2.3.5	Sold pro Übung: Kader + Mannschaft	Fr. 14.00	
2.3.6	Besuch von Kursen gem. Ziff. 3.1 + 3.2		

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Funktionäre und Delegierte:

a) <i>Ganztagesentschädigung</i>	<i>aufgehoben</i>
b) <i>Halbtagesentschädigung</i>	<i>aufgehoben</i>
c) Abendsitzungen	Fr. 50.00 pro Sitzung
d) Mittagessen:	
Bei ganztägigen Sitzungen	
Entschädigung für Mittagessen	Fr. 15.--

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Die Versammlung vom 27. November 1998 hat dieses Reglement angenommen.

Gurbrü, 27. November 1998

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. F. Hurni

sig. S. Jauner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7.11.1998 bis 17.12.1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger vom 5. + 12.11.1998 bekannt.

Gurbrü, 25.01.1999

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Jauner

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung des Kantons Bern.
Bern, 05.03.1999

Teilrevisionen, namens der Gemeindeversammlungen:

Teilrevision	Datum	Inkrafttreten	Präsident/in	Sekretär/in
1. Teilrevision	03.12.2004	01.01.2005	<i>sig. F. Hurni-Herren</i>	<i>sig. S. Jauner</i>
2. Teilrevision	09.12.2005	01.01.2006	<i>sig. F. Hurni-Herren</i>	<i>sig. S. Jauner</i>
3. Teilrevision	01.06.2007	01.01.2007 rückwirkend	<i>sig. R. Hurni</i>	<i>sig. S. Jauner</i>
4. Teilrevision	27.11.2009	01.01.2009 rückwirkend	<i>sig. R. Hurni</i>	<i>sig. S. Jauner</i>
5. Teilrevision	29.11.2013	01.01.2014	<i>sig. R. Hurni</i>	<i>sig. U. von Allmen</i>